

Schulvertrag

zwischen

der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland, vertreten durch den Vorstand,
als Trägerin des Martin-Luther-Gymnasiums Eisenach
(im Folgenden: Schulträgerin)



und

(auszufüllen durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten¹)

Frau/Herrn _____
Wohnhaft: _____
Telefon: _____
Kontakt in Notfällen: _____

im Folgenden: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

der Schülerin/des Schülers: _____ Datum der Ersteinschulung: _____
geb. am: _____ in: _____
Konfession/Religionszugehörigkeit: _____
Behinderungen/Krankheiten²: _____ Anzahl der Geschwister: _____

§ 1 Aufnahme

(auszufüllen durch die Schule)

(1) Die Schulträgerin nimmt den Schüler/die Schülerin _____
mit Wirkung vom _____ in die Jahrgangsstufe _____
des Martin-Luther-Gymnasiums in Eisenach auf.

(2) Die Aufnahme steht unter dem Vorbehalt, dass der Schüler/die Schülerin die Voraussetzungen erfüllt, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse erbracht werden müssen.

¹ Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, sind an dieser Stelle bzw. beide Erziehungsberechtigte jeweils mit Anschrift und Telefonnummer aufzuführen, insbes. auch dann, wenn diese nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.

² Nur aufzuführen, soweit diese für die Schulträgerin von Bedeutung sind.

- (3) Der Schulvertrag wird abgeschlossen mit dem Ziel, dem Schüler/der Schülerin den angestrebten Schulabschluss zu ermöglichen.

§ 2

Weitere Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. das Protokoll über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Anlage 1),
2. die Hausordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung laut Aushang,
3. die Schulgeldordnung (Anlage 2).

§ 3

Grundkonzeption der Schule

- (1) Das Martin-Luther-Gymnasium Eisenach möchte den Schülern ermöglichen, ein positives Verhältnis zu sich selbst, zu ihren Mitmenschen und zum Lernen zu entwickeln. Sie möchte Werte des friedlichen Miteinanders und des verantwortungsvollen Umgangs mit der Schöpfung vermitteln. Dazu pflegt die Schule eine Schulgemeinschaft,
- die sich auf die Auseinandersetzung mit dem Evangelium bezieht,
 - in die alle Kinder und Erwachsenen im Sinne einer inklusiven Gemeinschaft Aufnahme finden können,
 - in der Vielfalt dialogisch gepflegt wird.
- (2) Das Martin-Luther-Gymnasium Eisenach erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung mit der Schulträgerin und allen Beteiligten. Die Schulleitung, die Lehrer, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Schüler erkennen die Zielsetzung und die Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit an und wirken vertrauensvoll zusammen.

§ 4

Pflichten der Schulträgerin und der Schulleitung

- (1) Die Schulträgerin und die Schulleitung sorgen gemeinsam für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den für diese Schule geltenden rechtlichen Bestimmungen und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften.
- (2) Die Schulleitung überwacht die Einhaltung der Hausordnung und übt das Hausrecht aus. Gemeinsam mit den Lehrkräften überwacht sie die Erfüllung der Schulpflicht. Sie entscheidet über die Beurlaubung von Schülern, soweit hierfür nicht die verantwortliche Lehrkraft zuständig ist.

§ 5

Pflichten der Eltern/der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Schulträgerin und der Schulleitung Krankheiten und Behinderungen ihres Kindes, soweit sie für die Schulträgerin von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Schulträgerin verpflichtet sich, im Rahmen der Möglichkeiten auf die besondere Situation des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin Rücksicht zu nehmen und ihn beziehungsweise sie angemessen zu fördern. Für Schäden jeglicher Art, die dem betroffenen Schüler/der betroffenen Schülerin sowie den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wegen unterlassener Meldung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen; ebenso scheidet eine Haftung des Personals und der übrigen Schüler der Schule aus.
- (2) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner im Hinblick auf die in § 2 genannten Vertragsbestandteile insbesondere verpflichtet,
1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beitragen, es zu verwirklichen,
 2. den Schüler/die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung anzuhalten.

- (3) Ist der Schüler/ die Schülerin aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Schule unter Angabe des Grundes zu verständigen. Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen; das gleiche gilt, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder an der Erkrankung Zweifel bestehen.
- (4) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Personensorgeberechtigung bezüglich des Schülers/ der Schülerin unverzüglich unter Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise der Schulträgerin mitzuteilen.

§ 6

Rechte und Pflichten des Schülers/der Schülerin

- (1) Der Schüler/die Schülerin ist berechtigt an der Gestaltung des Schullebens im Rahmen der Grundkonzeption der Schule und der geltenden Hausordnung mitzuwirken.
- (2) Entsprechend seiner/ihrer Einsichtsfähigkeit ist er/sie insbesondere verpflichtet,
1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
 2. am Unterricht, an unterrichtsergänzenden Projekten sowie an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und
 3. die Hausordnung einzuhalten.

§ 7

Schutz personenbezogener Daten, Nutzung des Internets

- (1) Die Schulträgerin und die Schulleitung verpflichten sich, die von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und dem Schüler/der Schülerin erhobenen personenbezogenen Daten durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und nur für die Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Schulvertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Schulträgerin zu nutzen. Soweit sich die Schulträgerin bei der Datenverarbeitung Dritter bedient, bleibt sie gegenüber den Betroffenen für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten stimmen der Herausgabe dieser Daten an Schulämter und andere staatliche Behörden zu, soweit dies erforderlich und nach den staatlichen Bestimmungen zulässig ist.
- (3) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erteilen eine allgemeine Foto- und Videoerlaubnis zu Wandertagen, Projekten, Festen und Schuljahreshöhepunkten. Sie sind damit einverstanden, dass die Fotos und Filmaufnahmen sowie die Arbeitsergebnisse ihrer Kinder für die Schuldokumentation verwendet werden dürfen.
- (4)³ Soweit die Schulleitung für die Schüler Internet- und E-Mail-Nutzung zur Verwendung für schulische Zwecke zur Verfügung stellt, stimmen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie der Schüler/die Schülerin⁴ einer Einsichtnahme der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft in die Kommunikation zu, soweit dies erforderlich ist, um Schaden von dem Schüler/der Schülerin bzw. von der Schule oder der Schulträgerin abzuwehren. Eine Nutzung des schulischen Internets und des durch die Schule zur Verfügung gestellten E-Mail-Accounts für private Zwecke des Schülers/der Schülerin ist unzulässig.

³ § 7 Absatz 3 gilt nur, soweit Internet und E-Mail-Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Eine eigene Zustimmung des Schülers bzw. der Schülerin neben der Zustimmung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten ist ab dem vollendeten 12. Lebensjahr erforderlich. In diesem Fall ist der Schüler/die Schülerin gesondert zu belehren, insbesondere darüber, dass die Kommunikation von der Schulleitung eingesehen werden kann. Über die Belehrung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen und den Schülerakten beizufügen.

§ 8

Schulgeld, Verwaltungskostenumlage

- (1) Die Schulträgerin erhebt von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ein Schulgeld. Die Höhe des Schulgeldes und die Voraussetzungen für eine Minderung des Schulgeldes oder eine Befreiung von der Schulgeldzahlung ergeben sich aus der Schulgeldordnung der Schulträgerin. Der Vorstand kann während einer für die einzelne Schule festgelegten Übergangszeit, nach Anhörung des Kuratoriums, das Schulgeld abweichend davon festsetzen.
- (2) Das Schulgeld wird in monatlichen Beträgen erhoben, die jeweils zum 15. Kalendertag des Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig sind.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes besteht für das gesamte Schuljahr jeweils in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schulvertrag gemäß § 12 oder § 13 endet.
- (4) Für die Kosten der Erstaufnahme des Schülers/ der Schülerin ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einmalig ein Betrag in Höhe von 150 € zu entrichten.

§ 9

Sonstige Kosten

- (1) Für die Beteiligung an Verbrauchskosten für den Unterricht (zum Beispiel Kopierkosten, Kosten für Werkmaterial und Material für den hauswirtschaftlichen Unterricht) und für besondere unterrichtliche oder außerunterrichtliche Veranstaltungen kann ein Pauschalbetrag von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhoben werden; die Höhe ist mit der Elternvertretung einvernehmlich zu vereinbaren.
- (2) Die Wegekosten der Schüler und die Kosten für ein warmes Mittagessen, sofern ein solches angeboten wird, tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 10

Teilnahme am Evangelischen Religionsunterricht

- (1) Am Martin-Luther-Gymnasium Eisenach wird für alle Schüler Evangelischer Religionsunterricht erteilt. Die Teilnahme am Evangelischen Religionsunterricht ist verbindlich.

§ 11

Haftung, Versicherung

- (1) Die Haftung der Schulträgerin für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
- (2) Die Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der unterrichtsergänzenden Schulprojekte und Pausen, andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulusflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen) sowie auf den direkten Weg zwischen der Wohnung und der Schule oder einen anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
- (3) Für Schäden, die Schüler verursachen, haften diese oder ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Schulträgerin unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erklären, dass sie für den Schüler/die Schülerin eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 12 Beendigung des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Vertragspartner bedarf,

1. mit der Entlassung des Schülers/der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses,
2. wenn der Schüler/die Schülerin einer entsprechenden staatlichen Schule nach den für diese geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen müsste,
3. mit dem Tod oder der lebenslangen Schulunfähigkeit des Schülers/der Schülerin,
4. wenn die Schulträgerin die Trägerschaft der Schule aufgibt.

§ 13 Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien können den Schulvertrag mit einer Frist von einem Monat zum 31.07. eines Jahres ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (2) Die ersten sechs Monate des Schulverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Schulvertrag von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des zweiten Monats nach Eintritt der Schülerin/ des Schülers. Im Übrigen ist eine fristlose Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Ein wichtiger Grund der Schulträgerin liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin sich gegen das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und eine Verständigung mit ihnen hierüber nicht möglich ist,
 2. die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Hausordnung der Schule verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Schulvertragsverhältnisses geboten ist,
 3. die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen haben; ein schwerwiegender Verstoß in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des vereinbarten Schulgeldes drei oder mehr Monatsbeiträge im Rückstand sind.
- (4) Ein wichtiger Grund der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten liegt insbesondere vor, wenn sich die persönlichen Verhältnisse durch Umzug der Familie oder ähnliche Umstände so verändert haben, dass ihnen die Fortführung des Vertrages nicht zumutbar ist und ein Festhalten an der Kündigungsfrist unverhältnismäßig wäre.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Beendet eine Vertragspartei den Schulvertrag fristlos ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist sie der anderen Vertragspartei zum Schadensersatz mindestens in Höhe von zwei Monatsbeträgen des festgelegten Schulgeldes verpflichtet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt den Parteien unbenommen.
- (7) Absatz 6 gilt auch,
 1. wenn die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten wird und
 2. wenn der Schulvertrag vor Inanspruchnahme des Schulplatzes durch die Schülerin/ den Schüler einseitig beendet wird.

§ 13 a Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin

Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin wird dieser Schulvertrag mit dem Schüler/der Schülerin fortgesetzt, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bleiben neben dem Schüler/der Schülerin Vertragspartner und haften neben dem Schüler/der Schülerin für alle Verbindlichkeiten aus

diesem Vertrag. Ihre sonstigen Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin.

§ 14
Freundschaftsklausel, Salvatorische Klausel

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen. Lassen sich solche Meinungsverschiedenheiten nicht beheben, soll das Kuratorium zur Vermittlung eingeschaltet werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden eine unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Gewollten nahe kommt.

§ 15
Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Ort, Datum _____

Schulträgerin

Ort, Datum _____

Mutter/1. Personensorgeberechtigte(r)

Vater/2. Personensorgeberechtigte(r)

Schüler/Schülerin

Anlagen:

Anlage 1: Protokoll über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz,

Anlage 2: Schulgeldordnung nebst Einzugsermächtigung.